

Ansprechpartner:

Bayerisches Landesamt für Schule
Landesstelle für den Schulsport
**Referatsleitung Zusammenarbeit Sport
in Schule und Verein**
IR Achim Engelking
Stuttgarter Str. 1
91710 Gunzenhausen
Tel: 09831/5166 510
E-Mail: Achim.Engelking@las.bayern.de

www.sportnach1.de

www.sportnach1.de/broschuere/

<https://www.las.bayern.de/schulsport/sportnach1/sportnach1.html>

Ansprechpartner Minigolfverein in Ihrer Nähe:



**Bayerischer Minigolfsport-
Verband e.V.**

www.minigolf-bayern.de

Schulsport Minigolf

ab dem Schuljahr 2024/2025



Sport-nach-1- Kurzinformation für Schulen und Vereine

**Sport nach 1 = Bayerisches Kooperationsmodell
zwischen Schule und Verein**

1. Voraussetzung für die Einrichtung einer **Sportarbeitsgemeinschaft (SAG)** ist ein Übungsleiter mit der Qualifikation für die entsprechende Sportart. Übungsleiter dürfen im schulischen Bereich erst ab Volljährigkeit verantwortlich eingesetzt werden.

Vor Aufnahme der SAG ist der Schulleitung ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.

2. Die Kontaktaufnahme mit der benachbarten bzw. an einer Kooperation interessierten Schule sollte über die Schulleitung erfolgen. Mindestens 10 Schüler sollten für eine SAG gefunden werden. Es können auch Schüler von mehreren Schulen in einer Gruppe zusammengefasst werden (schulübergreifende SAG).
3. Eventuell kann die Schule mit ihren Hallenkapazitäten die SAG ermöglichen. Günstiger Termin ist April/Mai für die Planung des folgenden Schuljahres.
4. Die Veranstaltung ist eine Schulveranstaltung, die Schüler sind damit schülerunfallversichert.
5. Die SAG sollte als befristetes Schnupperangebot für Schüler (mindestens bis Schuljahresende) betrachtet werden. Mittel- bis langfristig sollte die Mitgliedschaft im Verein angestrebt werden.

Online-Meldesystem

1. Die Abwicklung aller Formalitäten (SAG-Vertrag, Antrag auf SAG-Pauschale, Antrag auf Sonderaktionen) ist online unter www.sportnach1.de vorzunehmen.
2. Sportarbeitsgemeinschaften können während des ganzen Schuljahres eingerichtet werden, die Bezuschussung ist an den Stichtag 31. Oktober gebunden.
3. SAG-Verträge enden automatisch am Schuljahresende und müssen bei Fortsetzung zum Schuljahresbeginn als „Folgevertrag“ eingegeben werden.

4. Die Festsetzung und die Ausbezahlung der SAG-Pauschale für Neu- und Folgeverträge erfolgt im Dezember des laufenden Schuljahres.

SAG-Pauschale als Teil der staatlichen Bezuschussung

1. Die SAG-Pauschale ist ein zusätzlicher staatlicher Zuschuss zur Vereinspauschale. Bei Sportarbeitsgemeinschaften eingesetzte Übungsleiterlizenzen können bei der Vereinspauschale berücksichtigt werden.
2. Zwei Förderkategorien wurden gebildet:
 - Kategorie I: 35-38 Schuljahresstunden (1 Stunde/ Schulwoche)
 - Kategorie II: 70-76 Schuljahresstunden (2 Stunden/ Schulwoche)
3. Bei größeren Stundenzahlen oder bei mehreren Gruppen sind zwei oder mehrere SAG-Verträge und entsprechende Anträge auf SAG-Pauschalen möglich.

Die Berechnung der SAG-Pauschale erfolgt jährlich neu ohne Rechtspflicht. Sie bezieht sowohl die Anzahl der pro Schuljahr gehaltenen Stunden einer SAG als auch den zur Verfügung stehenden Haushaltsbetrag mit ein. Die SAG-Pauschale kann entsprechend differieren. Für das Schuljahr 2023/24 betrug die SAG-Pauschale in Kategorie I = 94,25 € und in Kategorie II = 188,50 €